

EHRUNGS- ORDNUNG



Turnverein 1911 Griesborn e. V.



§ 1 Grundsatz

Die Ehrungsordnung nach § 14 der Satzung vom 15.03.2015 regelt die Einzelheiten über die Durchführung von Ehrungen im Turnverein 1911 Griesborn e. V..

§ 2 Beschlüsse

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung am 17.03.2024 diese Ehrungsordnung beschlossen. Diese tritt sofort in Kraft.

Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Ehrungsordnung dem Verein beitreten, bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Kenntnisnahme der Ehrungsordnung. Sie ist für Mitglieder verbindlich.

§ 3 Ehrungen

3.1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vorstand ermittelt.

Für 25-jährige Mitgliedschaft: Ehrung mit einer bronzenen Ehrennadel „25 Jahre“

Für 40-jährige Mitgliedschaft: Ehrung mit einer silbernen Ehrennadel „40 Jahre“

Für 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrung mit einer goldenen Ehrennadel „50 Jahre“

Mitglieder mit 60-jähriger Mitgliedschaft, danach im 5-Jahresrhythmus, werden mit einer Urkunde und einem Präsent geehrt.

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts laut Mitgliederverwaltung gerechnet.

3.2. Ernennung zum Ehrenmitglied

Anträge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds nach § 4 Abs. 6 der Satzung sind nach den Vorgaben § 10 Abs. 5 der Satzung zur Mitgliederversammlung einzureichen.

Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.



3.3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden langjährig und verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat. Ehrenvorsitzende sind ansonsten einem Ehrenmitglied gleichgestellt.

Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende haben.

3.4. Ehrungen bei Dritten

Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten, z.B. beim LSVS oder DTB, bei der Gemeinde Schwalbach, beim Kreis Saarlouis, beim Land Saarland oder bei ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

3.5. Verleihung

Die Verleihung der Ehrungen erfolgen bei der Mitgliederversammlung oder können bei Vereinsjubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

Nicht anwesenden Mitgliedern soll die Ehrennadel bzw. die Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung an der Verleihung angezeigt haben.

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
Ehrungen sind in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.

§ 4 Persönliche Anlässe

4.1. Gratulationen

Der Verein gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Anlässen den Vereinsmitgliedern.

Anlass	Vom Verein wird hierzu übergeben:
Geburt eines Kindes	Glückwunschkarte
Geburtstag ab dem 50., 60., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag, danach Vorstandsbeschluss	Glückwunschkarte und Geschenk
Hochzeit	Glückwunschkarte und Geschenk
Hochzeitjubiläen ab Goldener Hochzeit	Glückwunschkarte und Geschenk

Der Anlass soll möglichst durch den Abteilungsleiter oder Übungsleiter oder das Mitglied selbst dem Vorstand gemeldet werden.



4.2. Kondolenzen

Erhält der Vorstand Kenntnis vom Ableben eines Mitgliedes, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes eine Kondolenzkarte ausgehändigt.

Bei Amtsinhabern oder bei mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft wird bei allen Formen von Beerdigungen den Hinterbliebenen eine Geldzuwendung beigelegt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Vereinsfahne zur Beisetzung aufgestellt werden.

Bei Ehrenmitgliedern

- entscheidet der Vorstand, ob ein Nachruf in der lokalen und/oder regionalen Presse veröffentlicht werden soll,
- nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil und
- kann auf Wunsch der Hinterbliebenen eine Grabrede gehalten werden und/oder die Vereinsfahne das Mitglied auf seinem letzten Weg begleiten.

Ein genereller Anspruch auf diese Würdigungen besteht nicht.

4.3. Höhe der Geschenke und Zuwendungen

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, in Abhängigkeit der finanziellen Situation des Vereins die Werte für die einzelnen Anlässe in den Vereinsvereinbarungen festzulegen.

§ 5 Erlöschen und Entzug der Ehrung

Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

Ehrungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn die betroffene Person sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. In diesem Fall ist der Betroffene gehalten, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen zurückzugeben.

Schwalbach, den 17.03.2024,

gez. _____
1. Vorsitzender des Vereins